

Themen dieser Ausgabe

- Neues zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen
- Haftung für Scheinrechnungen
- Fremdvergleich bei Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen
- Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Vermietung
- Dienstwagen erhöht Unterhalt
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Juli 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juli-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Neues zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein weiteres Schreiben zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen veröffentlicht. Hierbei geht es um die Frage, wer die Umsatzsteuer schuldet und ob aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) bereits gestellte Rechnungen berichtigt werden müssen.

Hintergrund: Dem Gesetz zufolge geht bei Bauleistungen die Umsatzsteuerschuld des leistenden Bauunternehmers auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber auch Bauleistungen erbringt. Der BFH hat diese Regelung neu-lich jedoch eingeschränkt und verlangt für den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger (Auftraggeber), dass dieser die an ihn erbrachte Bauleistung **seinerseits** für Bauleistungen verwendet.

Das BMF hatte bereits Anfang Februar mit einem Schreiben auf die neue Rechtsprechung reagiert und für Bauleistungen, die bis zum 14. 2. 2014 erbracht wurden, eine sog. Nichtbeanstandungsregelung ausgesprochen (s. hierzu Mandanten-Information Mai 2014). Nun hat das BMF ein weiteres Schreiben zu diesem Thema herausgegeben.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Die wesentlichen Punkte des neuen BMF-Schreibens:

1. Vereinbarung über den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger

Die Vertragspartner können durch eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers (Leistungsempfängers) den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf ihn bewirken. Bestätigt der Auftraggeber, dass er die Bauleistung für eine eigene Bauleistung weiterverwenden wird, geht die Umsatzsteuerschuld auf ihn über. Die Bestätigung kann entweder im Vertrag oder aber in einem gesonderten Bestätigungsschreiben, in dem konkret auf den Vertrag Bezug genommen wird, erfolgen.

Hinweis: Diese Bestätigung gilt auch dann, wenn sie unrichtig ist, weil der Leistungsempfänger die Bauleistung tatsächlich nicht für eine eigene Bauleistung verwendet. Der Auftragnehmer (leistende Unternehmer) darf allerdings von der Unrichtigkeit keine Kenntnis haben.

Mittels dieser Bestätigung können die Vertragspartner den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber (Leistungsempfänger) bewirken. Das BMF umgeht damit die Aussage des BFH, wonach ein einvernehmlicher Übergang der Umsatzsteuerschuld nicht mehr zulässig sein soll.

2. Neufassung der Nichtbeanstandungsregelung

Sind die Vertragspartner hinsichtlich einer **vor dem 15. 2. 2014 ausgeführten oder begonnenen Bauleistung** von einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ausgegangen, weil dies der damaligen Rechtslage – vor der Einschränkung durch den BFH – entsprach, können sie daran festhalten. Es ist dann unbeachtlich, dass nach der neuen BFH-Rechtsprechung nicht der Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer wäre.

Hinweis: Diese Nichtbeanstandungsregelung gilt für alle noch offene Fälle.

3. Berichtigung von Rechnungen über Anzahlungen

Eine Rechnungsberichtigung kann erforderlich werden bei **vor dem 15. 2. 2014 geleisteten Anzahlungen**, wenn die **Bauleistung nach dem 14. 2. 2014 erbracht** worden ist. Hat der leistende Unternehmer zu Unrecht keine Umsatzsteuer in seiner Anzahlungsrechnung ausgewiesen, weil er von einem Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger ausgegangen ist, muss er an sich die Anzahlungsrechnung berichtigen.

Hinweis: Die Berichtigung der Anzahlungsrechnung kann allerdings unterbleiben, wenn der leistende Unternehmer in seiner **Schlussrechnung** die Umsatzsteuer für das gesamte Entgelt (also einschließlich der Anzahlungen) in Rechnung stellt. Die geleisteten Anzahlungen sind dann in der Schlussrechnung nur mit ihrem Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) anzurechnen. Sofern der Leistungsempfänger zum **Vorsteuerabzug berechtigt** ist, genügt es, wenn die Umsatzsteuer nur auf den verbleibenden Schlussbetrag berechnet wird; der Leistungsempfänger muss dann aber die Umsatzsteuer auf die Anzahlungsrechnungen abgeführt haben.

Machen die Vertragspartner von der **Nichtbeanstandungsregelung** Gebrauch (s. unter 2.) und gehen sie einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Auftraggebers) aus, braucht in der Schlussrechnung keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Hinweis: In diesem Fall sollte in der Rechnung ein Hinweis erfolgen, dass die Vertragspartner aufgrund der bis zum 14. 2. 2014 geltenden Verwaltungsanweisungen von einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgehen.

Hat der leistende Unternehmer **vor dem 15. 2. 2014** eine Anzahlung ohne Umsatzsteuer **in Rechnung gestellt** und **zahlt** der Auftraggeber erst **nach dem 14. 2. 2014**, muss an sich die Anzahlungsrechnung berichtigt und Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn nach der neuen BFH-Rechtsprechung der Leistungsempfänger nicht Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Hinweis: Auch hier gilt jedoch, dass die Vertragspartner von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch machen können (s. oben zu 2.). Dann besteht keine Pflicht zur Berichtigung der Rechnung. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Anmerkung: Mit seinem aktuellen Schreiben will das BMF den Beteiligten in Übergangsfällen eine Abwicklung der Leistungen nach alter Rechtslage ermöglichen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings enthält das Schreiben noch keine Ausführungen zu einer Vertrauensschutzregelung für Altfälle. In diesem Zusammenhang hat das BMF bereits ein weiteres Schreiben angekündigt. Das Thema bleibt also spannend. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns an.

Haftung für Scheinrechnungen

Ein Geschäftsführer kann für den Vorsteuerabzug seiner GmbH aus Scheinrechnungen haften, sofern er weiß oder hätte wissen müssen, dass es sich um Scheinrechnungen handelt. Eine solche Kenntnis kann ihm u. a. dann unterstellt werden, wenn der Rechnungsaussteller kurze Zeit nach Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeit große Lieferungen abrechnet und die Zahlung in bar verlangt.

Hintergrund: Ein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ist nicht möglich, wenn die Lieferung nicht von dem Rechnungsaussteller erbracht wurde, sondern von einer anderen Person.

Streitfall: Ein Schrotthändler hatte für seine GmbH Vorsteuern aus mehreren Rechnungen über die Anlieferung von Schrott geltend gemacht; dabei handelte es sich jedoch nach Ermittlungen der Steuerfahndung um Scheinrechnungen. Nachdem die GmbH in Insolvenz gegangen war und die Vorsteuer nicht an das Finanzamt zurückzahlen konnte, nahm das Finanzamt den Geschäftsführer mit Haftungsbescheid über Vorsteuern in Höhe von ca. 480.000 € in Anspruch.

Entscheidung: Das Finanzgericht Hamburg (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage des Geschäftsführers ab. Denn dieser hätte wissen müssen, dass die Rechnungsaussteller nicht eine derartige Menge Schrott angeliefert haben konnten. Dies ergab sich aus einer Vielzahl offensichtlicher Ungereimtheiten und Auffälligkeiten:

- Die von den Rechnungsausstellern vorgelegten „Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ und „Gewerbeanmeldungen“ enthielten gravierende Rechtschreibfehler, was gegen die Echtheit der Dokumente sprach.
- Die Rechnungsaussteller hatten erst kurz vor der angeblichen Lieferung ihr Gewerbe gegründet und waren angeblich sogleich in der Lage, Schrottlieferungen im Wert von jeweils mehreren hunderttausend Euro zu erbringen.
- Die Rechnungen über mehrere hunderttausend Euro sollten jeweils in bar bezahlt werden.
- Die Rechnungsaussteller hatten vom Schrotthandel keinerlei Kenntnis und verfügten auch nicht über die erforderliche Anzahl von Fahrzeugen. Einer der Rechnungsaussteller war zudem langjährig drogenabhängig, sodass er nicht den Eindruck vermitteln kann, er könne die Lieferungen selbst ausführen.
- Die Rechnungsaussteller traten stets in Begleitung eines Generalbevollmächtigten auf.

Hinweise: Angesichts dieser Auffälligkeiten hätte der Geschäftsführer der GmbH die in den Rechnungen angegebenen Anschriften der vermeintlichen Lieferanten überprüfen müssen, zumal sich diese in der Nähe des Sitzes der GmbH befanden. Er hätte dann festgestellt, dass die in den Rechnungen angegebenen Anschriften der „Lieferanten“ falsch waren.

Der Beschluss des FG zeigt das Risiko für Geschäftsführer, wenn sie aus zwielichtigen Rechnungen Vorsteuer für die GmbH ziehen. Deckt das Finanzamt den Lieferschwindel auf und kann die GmbH die zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer nicht zurückzahlen, droht eine Inanspruchnahme des GmbH-Geschäftsführers durch Haftungsbescheid. Hinzu kann noch ein Steuerstrafverfahren kommen.

Fremdvergleich bei Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) erkennt die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur steuerlichen Anerkennung von Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen an (über das Urteil berichteten wir in der Mandanten-Information Februar 2014).

Hintergrund: Nimmt ein Unternehmer oder Vermieter bei einem nahen Angehörigen ein Darlehen auf und zahlt hierfür Zinsen, können diese als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden, wenn das Darlehen einem sog. Fremdvergleich standhält, also dem entspricht, was auch fremde Dritte miteinander vereinbart hätten. Anderenfalls werden die Zinszahlungen als nicht absetzbare Unterhaltsleistungen behandelt.

Inhalt des neuen BMF-Schreibens: Bei Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen sind im Rahmen des Fremdvergleichs zwar grundsätzlich diejenigen Vertragsgestaltungen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, die von Kreditinstituten bei der **Darlehensvergabe** verwendet werden.

Hatte aber auch der Gläubiger (d. h. der darlehensgewährende Angehörige) ein Interesse an der Darlehensgewährung, können ergänzend auch die Vereinbarungen von Banken aus dem **Bereich der Geldanlage** (z. B. Spargbücher, Tagesgeldkonten) berücksichtigt werden.

Hinweis: Das BMF schließt sich der neuen Rechtsprechung des BFH in allen noch offenen Fällen an. Dies ist für Steuerpflichtige als Darlehensnehmer in den Fällen positiv, in denen der Darlehensgeber ein Interesse an der Darlehensgewährung hatte, z. B. weil er höhere Zinsen vereinbart hatte, als er bei einer Geldanlage bei einer Bank erhalten hätte. Denn dann müssen nicht die Standardbedingungen für Kreditverträge herangezogen werden, sondern die Vertragsbedingungen für Kapitalanleger – diese enthalten aber in der Regel z. B. keine Regelungen über die Gestellung von Sicherheiten (durch die Bank) oder aber kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten. Die steuerliche Anerkennung des Darlehensvertrags kann also nicht mit der Begründung versagt werden, dass keine Sicherheitsstellung vereinbart worden oder die Kündigungsfrist zu kurz sei.

Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Vermietung und Verpachtung

Der Steuerpflichtige kann die nach Veräußerung einer fremdfinanzierten vermieteten Immobilie anfallenden Schuldzinsen als Werbungskosten absetzen, soweit der Veräußerungserlös nicht ausgereicht hat, um den Kredit vollständig zu tilgen. Dies gilt auch dann, wenn die Immobilie erst nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert worden ist.

Hintergrund: Zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören auch die Schuldzinsen für den Immobilienkredit. Wird die Immobilie veräußert und der Kredit nicht vollständig abgelöst, stellt sich die Frage, ob die Schuldzinsen auch weiterhin als Werbungskosten abgesetzt werden können.

Streitfall: Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), zu deren Gesellschaftern der Kläger gehörte, hatte 1996 ein Haus fremdfinanziert erworben und vermietet. Nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist verkaufte die GbR das Haus im Jahr 2007. Der Veräußerungserlös war nicht hoch genug, um das Restdarlehen zu tilgen. Auf den Kläger entfiel ein Restdarlehen von ca. 72.000 €. Er nahm im Jahr 2008 ein neues Darlehen in Höhe von ca. 71.000 € auf, um das auf ihn entfallende Restdarlehen zu tilgen. Die Zinsen für das neue Darlehen machte er als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Kläger grundsätzlich Recht, verwies den Fall jedoch an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Sachaufklärung zurück:

- Nachträgliche Schuldzinsen sind als Werbungskosten anzuerkennen, wenn der Veräußerungserlös nicht hoch genug war, um den noch verbleibenden Darlehensbetrag zu tilgen. Die Veranlassung des Darlehens durch die Vermietung entfällt also nicht aufgrund der Veräußerung der Immobilie.
- Dies gilt auch dann, wenn die Immobilie erst nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wird. Zwar ist die Immobilie nach Ablauf der zehn Jahre nicht mehr steuerlich „verhaftet“. Aufgrund der Verlängerung der Spekulationsfrist auf zehn Jahre sind Wertsteigerungen bei Immobilien aber in einem deutlich erweiterten Umfang steuerpflichtig. Daher werden auch Schuldzinsen bei einem Verkauf der Immobilie nach Ablauf der zehn Jahre steuerlich berücksichtigt.
- Es gilt jedoch der Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung. Der Steuerpflichtige muss daher den Veräußerungserlös dazu verwenden, den Kredit abzulösen. Nur soweit danach noch ein **Restbetrag** verbleibt, sind die auf diesen Restbetrag entfallenden Schuldzinsen abziehbar.
- Der Steuerpflichtige kann in Höhe des danach verbleibenden Restbetrags auch ein neues Darlehen aufnehmen, mit dem er den Restbetrag tilgt, und die für das neue Darlehen anfallenden Schuldzinsen als Werbungskosten absetzen. Voraussetzung ist aber, dass der Betrag des neuen Darlehens nicht über den Restbetrag des bisherigen Kredits hinausgeht und dass sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt. Hierzu gehört auch eine vertraglich fixierte Tilgungsvereinbarung. Ob diese Voraussetzungen im Streitfall gegeben waren, muss das FG nun noch klären.

Hinweise: Nach dem BFH-Urteil kommt es nicht darauf an, dass die Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wird. Entscheidend für den Werbungskostenabzug ist, dass der Veräußerungserlös geringer ist als der Restdarlehensbetrag.

Darüber hinaus ist der Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten auch dann möglich, wenn der Veräußerungserlös für die Anschaffung einer anderen, ebenfalls vermieteten Immobilie verwendet wird. Allerdings kommt ein Ab-

zug nicht in Betracht, wenn der Vermieter vor Veräußerung der Immobilie seine Vermietungsabsicht aufgegeben hat.

WIRTSCHAFTSRECHT

Dienstwagen erhöht Unterhalt

Wird einem unterhaltspflichtigen Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zu Verfügung gestellt, erhöht sich sein unterhaltspflichtiges Einkommen in dem Umfang, in dem er Aufwendungen für die Unterhaltung eines eigenen Pkw spart.

Streitfall: Die Beteiligten, getrennt lebende Eheleute, streiten über Trennungsunterhalt. Dem unterhaltspflichtigen Ehemann steht ein von seinem Arbeitgeber finanziertes Firmenfahrzeug (Skoda Octavia) auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Dieses setzt der Ehemann unter anderem bei Besuchen der gemeinsamen, bei der Ehefrau lebenden Tochter ein. Das Fahrzeug wird mit einem Betrag von 236 € brutto auf den monatlichen Gehaltsabrechnungen des Ehemanns einkommenserhöhend aufgeführt und danach als Nettobetrag von dem Gesamtbruttoeinkommen abgezogen. Der Ehemann ist der Ansicht, dass dieser Betrag bei Berechnung des ihm monatlich zur Verfügung stehenden, der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legenden Einkommens nicht zu berücksichtigen ist.

Entscheidung: Dies sahen die Richter des Oberlandesgerichts Hamm anders:

- Der Ehemann hat einen monatlichen Nutzungsvorteil, der beim unterhaltspflichtigen Einkommen zu berücksichtigen ist.
- Dieses erhöht sich um den Betrag ersparter eigener Aufwendungen für die Unterhaltung eines Pkw, wenn einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- Der Vorteil kann mit dem in der Gehaltsabrechnung angegebenen Betrag bewertet werden; einen geringeren Umfang der Privatnutzung im Verhältnis zur gesamten Nutzung hat der Ehemann nicht dargelegt.
- Auf eine fehlende Ersparnis eigener Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt, dass er sich den Dienstwagen privat nicht angeschafft hätte, kann sich der Ehemann nicht berufen, nachdem er selbst vorgetragen hat, dass er einen Pkw für die Umgangskontakte mit seiner Tochter nutzt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli 2014

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 7. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 7. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 7. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 7. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 7. 2014 |
-